

Sängervereinigung 1862 Dalheim e.V.



Satzung

vom 29.09.2022

§ 1

Name und Zweck

- a.) Die Sängervereinigung 1862 Dalheim e.V. wurde am 17.5.1949 aus den beiden Vereinen, dem Männergesangsverein 1886 und dem Gemischten Chor 1884, gebildet. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht Mainz eingetragen.
- b.) Die Sängervereinigung 1862 Dalheim e.V. bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs und die Pflege des Brauchtums durch Chorgesang. Zur Erreichung ihres Zieles hält sie regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten ihr Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.
- c.) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Sie wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zweck der Volksbildung und Kulturpflege ausgeübt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf kulturellem Gebiet selbstlos zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- d.) Der Verein ist politisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral. Er verfolgt ebenso keine politischen Ziele.
- e.) Wenn in dieser Satzung von Mitgliedern und Ämterfunktionen in

männlicher Form die Rede ist, so dient dies lediglich der stilistischen Vereinfachung und nicht einer geschlechterspezifischen Bevorzugung.

§2

Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 55278 Dalheim.

§3

Organisation

Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

§5

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a.) aktive Mitglieder (singende Mitglieder),
- b.) inaktive Mitglieder (fördernde Mitglieder),
- c.) Ehrenmitglieder.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

- a.) Singendes Mitglied kann jede Person werden, die gesanglich interessiert und stimmbegabt ist.
- b.) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsmotive unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen.
- c.) Für den Beitritt von Mitgliedern unter 18 Jahren wird die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters benötigt.
- d.) Ein singendes Mitglied wird automatisch zum inaktiven (fördernden) Mitglied, wenn es länger als drei Jahre nicht zu Singproben kommt. Hiervon ist das Mitglied zu unterrichten und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- e.) Über die Aufnahme der singenden und fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Der Vorstand ist im Falle einer Ablehnung des Antragsgesuchs nicht verpflichtet, Gründe für die Nichtaufnahme dem Antragsteller mitzuteilen. Ein Anspruch auf Annahme ist prinzipiell ausgeschlossen.
- f.) Jedes Mitglied erhält bei erfolgtem Eintritt in den Verein bei Interesse eine Ausfertigung dieser Satzung.
- g.) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a.) Alle volljährigen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- b.) Alle Mitglieder unterwerfen sich freiwillig dieser Satzung. Sie haben ferner das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- c.) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - aa) die Motive und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - bb) das Eigentum des Vereins schonend und rücksichtsvoll zu behandeln,
 - cc) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- d.) Aktive Mitglieder verpflichten sich der regelmäßigen Teilnahme an den Proben und den Aufführungen und Konzerten.
- e.) Inaktive Mitglieder verpflichten sich zu einer regelmäßigen (finanziellen) und ideellen Unterstützung des Vereins.

§8

Singen bei besonderen Anlässen

- a.) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, bei dem Tode eines aktiven Mitgliedes, bei vorhandener Singfähigkeit, die durch den Chorleiter festgestellt wird, und in Absprache mit den Familienangehörigen, zwei Lieder am Grab und eins im Gottesdienst zu singen, ein Blumengebinde niederzulegen und ihn mit Fahne zur letzten Ruhe zu begleiten. Bei konfessionslosen Verstorbenen soll in Absprache mit den Familienangehörigen eine andere Form der letzten Ehre vereinbart werden.
- b.) Verstirbt ein inaktives Mitglied, werden, bei vorhandener Singfähigkeit, die durch den Chorleiter festgestellt wird, und in Absprache mit den Familienangehörigen, zwei Lieder im Gedenkgottesdienst gesungen. Bei konfessionslosen Verstorbenen

soll in Absprache mit den Familienangehörigen eine andere Form der letzten Ehre vereinbart werden.

- c.) Verstirbt ein Ehrenmitglied, so wird dieses nach Möglichkeit zur letzten Ruhe am Grab mit Fahne und Blumengebinde begleitet. Ferner werden, bei vorhandener Singfähigkeit, die durch den Chorleiter festgestellt wird, und in Absprache mit den Familienangehörigen, zwei Lieder im Gedenkgottesdienst gesungen. Bei konfessionslosen Verstorbenen soll in Absprache mit den Familienangehörigen eine andere Form der letzten Ehre vereinbart werden.
- d.) Bei Trauung eines aktiven Mitgliedes verpflichtet sich der Chor, bei vorhandener Singfähigkeit, die durch den Chorleiter festgestellt wird, die Feier musikalisch zu umrahmen.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

- a.) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - aa) freiwilligen Austritt oder
 - bb) Ausschluss oder
 - cc) durch Tod des Mitglieds oder
 - dd) durch Auflösung des Vereins.
- b.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Mitteilung bis spätestens 30. November des laufenden Jahres an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erfolgen; der Mitgliedsbeitrag muss für das laufende Jahr komplett gezahlt werden. Des Weiteren sind mögliche rückständige Beiträge mit Austrittserklärungsübergabe sofort zu leisten.
- c.) Der Ausschluss seitens des Vorstands kann erfolgen
 - aa) bei Schädigung des Ansehens und des Vermögens des Vereins,

- bb) bei Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen,
 - cc) wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags über länger als ein Monat in Verzug ist und vier Wochen nach der zugestellten Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss den fälligen Beitrag noch immer nicht bezahlt hat,
 - dd) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - ee) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- d.) Die Behandlung des Ausschlussverfahrens erfolgt im Rahmen einer Vorstandssitzung auf vorhergehenden Beschluss des Vorstandes. Zu dieser Sitzung ist das betroffene Vereinsmitglied per Einschreiben durch den Vorstand zu laden. Die Ladungszeit beträgt mindestens 3 Wochen. Im Falle des Nichterscheinens des Vereinsmitglieds trotz ordnungsgemäßer Ladung kann über dessen Ausschluss ohne seine Anhörung ebenfalls beschlossen werden. Hierüber ist das Vereinsmitglied in der Ladung zu informieren.
- e.) Das Mitglied ist im Falle seiner Anwesenheit vor der Entscheidung des Vorstands zu hören. Im Falle des Vorliegens einer schriftlichen Stellungnahme des Mitglieds ist diese zu verlesen.
- f.) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Dem Betroffenen ist auch im Falle seiner Anwesenheit die Entscheidung des Vorstands zuzüglich einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene ist nach erfolgreichem Antrag mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen.
- g.) Dem Bestraften steht jedoch gegen die Entscheidung des Vorstands die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Der Berufungsantrag muss innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Strafbescheids schriftlich beim 1. bzw. 2. Vorsitzenden eingereicht und begründet werden. Zur Aufhebung des Ausschlussbeschlusses bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung nach vorheriger Aussprache und Anhörung des betroffenen Mitglieds. § 9d und § 9e

dieser Satzung finden auch im Berufungsverfahren entsprechende Anwendung.

- h.) Alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ruhen bis zur Entscheidung.
- i.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Ein Rückgewähranspruch von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Vereinseigentum ist nach Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben.

§10

Beitragspflicht

- a.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag mit Vereinseintritt pünktlich zu zahlen.
- b.) Die Zahlungsmethoden bestimmt die Generalversammlung.

§ 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 12

Der Vorstand

- a.) Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. Mit Einverständnis der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann auch eine offene Wahl erfolgen. Eine enbloc-Wahl des gesamten Vorstands ist

möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

- b.) Der Vorstand besteht aus
 - aa) dem 1. Vorsitzenden,
 - bb) dem 2. Vorsitzenden,
 - cc) dem Schriftführer,
 - dd) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - ee) dem Kassenwart,
 - ff) dem stellvertretenden Kassenwart,
 - gg) mindestens einem Beisitzer.
- c.) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 13

Arbeitsgebiete des Vorstands

- a.) Dem Vorstand obliegen die Überwachung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b.) Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was zum Wohle des Vereins dient zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- c.) In jedem Geschäftsjahr sollen mindestens zwei Vorstandssitzungen stattfinden. In diesen ist der Vorstand berechtigt, Beschlüsse zu fassen. Näheres hierzu ist in § 14 dieser Satzung geregelt.
- d.) Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallende Vorstandsarbeit unter sich.
- e.) Weitere Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - aa) Allgemeines Verwaltungswesen,
 - bb) Wahrnehmung der Interessen des Vereins, soweit diese von irgendeiner Seite gestört werden,
 - cc) Schlichtung von Streitfällen,
 - dd) Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Beschickung von Tagungen,

- ee) Tätigkeit nach §14 und §16 dieser Satzung,
 - ff) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
 - gg) Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses.
- f.) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit Funktionen zu betrauen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

§ 14

Beschlüsse des Vorstands

- a.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- b.) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit. In Vorstandssitzungen können nur Anwesende das Stimmrecht ausüben, eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- c.) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- d.) Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 15

Die Mitgliederversammlung

- a.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan.
- b.) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) eingeladen werden. Die Einladungen müssen mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitglieder zugehen.
- c.) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlungen muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte vorsehen:
 - aa) Eröffnung durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden
 - bb) Feststellung der Stimmberechtigten

- cc) Jahresbericht
 - dd) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - ee) Aussprache zu den einzelnen Berichten
 - ff) Entlastung des Vorstandes
 - gg) Wahl eines Wahlleiters (alle zwei Jahre)
 - hh) Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - ii) Neuwahl der Kassenprüfer
 - jj) Verschiedenes
- d.) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- f.) In der ordentlichen Mitgliederversammlung geben die einzelnen Vorstandsmitglieder ihre Berichte ab. Im Anschluss an die Berichterstattung erfolgt bei Bedarf eine Aussprache.
- g.) Auf Antrag wird über die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit entschieden.
- h.) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahren bei Vorstandswahlen vor der Entlastung des Vorstandes aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der durch den Wahlvorgang führt. Ein amtierendes Vorstandsmitglied ist nicht zur Wahl des Wahlleiters zugelassen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Gewählte muss der Wahl zustimmen; ansonsten findet umgehend eine Neuwahl eines anderen Kandidaten statt. Der Wahlleiter weist die Versammlung auf die Möglichkeit der „enbloc-Wahl“ hin und führt die Abstimmung durch. Er bittet um Vorschläge für die zu besetzenden Ämter aus der Mitte der Mitgliederversammlung. Nach erfolgter Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder stellt der Wahlleiter die Rückfrage, ob der Gewählte die Wahl annehmen möchte. Nach erfolgter Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder endet sein Amt.
- i.) Die Kassenprüfer werden jeweils auf zwei Jahre versetzt gewählt. Somit wird jedes Jahr ein Kassenprüfer gewählt, damit ein

Kassenprüfer für Kontinuität weiter im Amt bleibt und ein Kassenprüfer neu dazu gewählt wird.

- j.) Nach Bedarf kann der Vorstand neben der ordentlichen Mitgliederversammlung weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben. Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher in der Singstunde oder elektronisch bekannt zu geben.
- k.) Alle Beschlüsse – sofern diese Satzung explizit keine andere Mehrheitsform in bestimmten Fällen vorsieht - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- l.) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
- m.) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- n.) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Ansonsten erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung.
- o.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a.) die Abstimmung über die Entlastung des Vorstands,

- b.) die Entscheidung über die Möglichkeit einer „enbloc-Wahl“,
- c.) die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- d.) die Wahl eines Wahlleiters,
- e.) die Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder,
- f.) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands und seiner Mitglieder,
- g.) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer,
- h.) die Erledigung der gestellten Anträge,
- i.) Vorgehensweise nach § 9g und §20 dieser Satzung.

§17

Kassenprüfer

Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Wiederwahl ist möglich.

§ 18

Chorleiter

- a.) Der musikalische Leiter des Chores wird vom Vorstand bestellt.
- b.) Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrags durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung und weitere Details vereinbart.
- c.) Der Chorleiter kann zu Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- d.) Der Chorleiter leitet sowohl die Proben als auch das Auftreten des Chores in der Öffentlichkeit. Bei der Anschaffung von Noten und bei der Programmgestaltung für sämtliche Auftritte des Chores berät

er den Vorstand. Die Eignung der Sänger für die einzelnen Stimmlagen wird vom Chorleiter festgestellt und entsprechend eingesetzt. Er trägt für die musikalische Arbeit im Chor die Verantwortung.

§19

Verwendung der Mittel

- a.) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Chores erhalten.
- b.) Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nichts aus dem Vermögen des Vereins.
- c.) Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 20

Auflösung des Vereins

- a.) Die Auflösung des Chores kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden.
- b.) Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Chores mit einfacher Stimmenmehrheit.
- c.) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Auflösung des Vereins wird das sich ergebende Vermögen für gemeinnützigen Zwecke der Gemeinde Dalheim verwendet, die der Förderung von Kunst und Bildung dienen. Es kann auch auf Beschluss einer anderen gemeinnützigen Körperschaft übertragen werden.
- d.) Der Beschluss der Auflösungsversammlung darf erst nach

Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

- e.) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren und veranlassen die Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz.

§ 21

Satzungsänderungen

- a.) Änderungen dieser Satzungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
- b.) In den Einladungen zur Mitgliederversammlung sind die Änderungsvorhaben den Mitgliedern hinzuzufügen, sodass die Mitglieder hiervon die Möglichkeit zur Kenntnisnahme erhalten können.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

- a.) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 29.09.2022 beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Amtsgericht Mainz in Kraft. Dies bestätigen der 1. und der 2. Vorsitzende mit ihrer Unterschrift.
- b.) Sollte eine der Satzungsbestandteile durch gesetzliche Regelung ungültig werden, so tritt an dieser Stelle die jeweils gültige gesetzliche Regelung in Kraft.